

welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muss unbeanstandet sein.

3. Der Lehrplan muss mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.

4. Die Einrichtungen müssen derart sein, dass für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Lokales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzuthellen.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1. bis 4. angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist.

§. 71. Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmässigen Zustand den Behörden verantwortlich.

§. 72. Privatanstalten können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht.

Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten wird das Oeffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

§. 73. Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landeschulbehörde zu schliessen.

Schlussbestimmungen.

§. 74. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Kompetenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht bereits durch die Landesgesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Grossherzogthum Krakau, nicht berührt.

§. 75. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Grossherzogthums Krakau, der Herzogthümer Krain, Bukovina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca bleibt es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21 Absatz 1 und 3, im §. 22 Absatz 2, im §. 28 und im §. 38 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

§. 76. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, in allen seinen anderen Bestimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 77. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in dem betreffenden Lande alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 78. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen, sowie der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 14. Mai 1869.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p.

Hasner m. p.